

# Schlichten statt Richten

Informationen zum Landesschlichtungsgesetz  
des Saarlandes





# Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Mit diesem Leitfaden möchte ich Sie über das **Saarländische Landesschlichtungsgesetz** sowie dessen Auswirkungen auf „kleinere“ Rechtsstreitigkeiten informieren. Das bei den Konstellationen typischer Nachbarschaftsstreitigkeiten und in bestimmten Streitigkeiten wegen Ehrverletzungen vorzuschaltende Schlichtungsverfahren oder der strafprozessuale Sühneversuch sollen Ihnen die Möglichkeit bieten, eine schnelle, kostengünstige und für alle Parteien akzeptable Form der Streitbeilegung zu finden. Hierzu gibt Ihnen dieser Leitfaden wertvolle Hinweise. Denn im Gegensatz zu einem Rechtsstreit, der Sie viel Geld, Nerven und Zeit kostet, gibt Ihnen das Schlichtungsverfahren die Möglichkeit, Ihr nachbarschaftliches Verhältnis auf Dauer einer gütlichen Einigung zuzuführen, sodass weitere Streitigkeiten vermieden werden.

A handwritten signature in blue ink that reads "Peter Strobel". The signature is stylized and written in a cursive script.

**Peter Strobel**

Minister der Justiz  
des Saarlandes

# Grußwort des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

gestritten wird tagtäglich und fast überall, ob in der Familie, unter Freunden und Verwandten, insbesondere aber in der Nachbarschaft und in Vereinen. Solch ein Streit kann sich häufig zu einer regelrechten Feindschaft entwickeln, bei der dann der Gang zum Gericht meist der letzte Schritt ist.

Bevor es aber so weit kommt, können die ehrenamtlichen Schiedsfrauen und Schiedsmänner als neutrale Streitschlichter oft helfen. In jeder saarländischen Gemeinde gibt es ein oder mehrere Schiedsämter, die für außergerichtliche Schlichtungsverfahren zuständig sind. Bei einigen nachbarrechtlichen und auch strafrechtlichen Streitigkeiten ist ein Schlichtungsversuch vor einem Schiedsamt zudem zwingend erforderlich.

Dieser Leitfaden klärt über das Saarländische Landesschlichtungsgesetz auf; Sie finden aber weitere Informationen sowohl im Internet unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de), bei den Kommunen, Amtsgerichten, der örtlichen Polizeidienststelle oder auch bei Ihrer Schiedsperson vor Ort.

**Monika Ganteföhr**

Bundenvorsitzende  
des Bundes Deutscher Schieds-  
männer und Schiedsfrauen e.V.  
–BDS–

**Klaus W. Schneider**

Landesvorsitzender  
Saarland

# Informationen zum Landesschlichtungsgesetz

## Um was geht es?

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Saarländischen Landesschlichtungsgesetzes i.V.m. § 37a AGJusG<sup>1</sup> ist in bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem im Rahmen eines **Schlichtungsverfahrens** versucht wurde, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. **Ohne die vorherige Durchführung eines solchen Schlichtungsverfahrens ist es dem Gericht somit verwehrt, in der Sache zu entscheiden: Eine Klage müsste als unzulässig abgewiesen werden.**

Das bedeutet, dass Sie in gewissen Fällen, wie z.B. bei nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten, grundsätzlich erst ein Schlichtungsverfahren vor einer der saarländischen Schiedspersonen durchführen müssen. Nur wenn dieses erfolglos bleibt, darf sich ein Gericht mit der in Rede stehenden Streitigkeit inhaltlich auseinandersetzen.

Sinn und Zweck des Schlichtungsgesetzes ist es, eine vergleichsweise Regelung von Rechtsstreitigkeiten zu fördern. Aus den Vergleichen, die am Ende eines erfolgreichen Schlichtungsverfahrens stehen, kann gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung die **Zwangsvollstreckung** → ähnlich wie aus einem gerichtlichen Urteil – betrieben werden. Die dazu erforderliche Vollstreckungsklausel ist von dem für den Schiedsbezirk zuständigen Amtsgericht auf Antrag der Partei, die aus dem Vergleich vollstrecken will, zu erteilen. Damit erweist sich das **Schlichtungsverfahren als der schnellere und – im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren – wesentlich kostengünstigere Weg zur Streitbeilegung.**

---

<sup>1</sup>Saarländisches Gesetz zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze vom 5. Februar 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2019. Online abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-JusGAGSLrahmen>.

# Welche Verfahren sind von der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung betroffen?

In folgenden Fällen nachbarschaftsrechtlicher Streitigkeiten ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Erhebung einer Klage erforderlich („obligatorische Streitschlichtung“):

- Streitigkeiten über Ansprüche wegen der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt:  
Dies betrifft die Zuführung von Immissionen, also die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Einwirkungen, die von einem anderen Grundstück ausgehen.
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Überwuchses gemäß § 910 BGB, wenn beispielsweise **Wurzeln** eines Baumes oder Strauches von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, oder wenn **Zweige** von Bäumen oder Sträuchern über dessen Grenze ragen.
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Hinüberfalls von Früchten nach § 911 BGB:  
Auszugehen ist zunächst davon, dass die Früchte, solange sie sich an den Zweigen eines Baumes oder Strauches befinden, dem Eigentümer des Baumes oder Strauches gehören, auch wenn die Zweige auf das Grundstück des Nachbarn ragen. Der Nachbar darf demnach keine Äpfel, die noch am Zweig hängen, pflücken oder durch Schütteln zu Fall bringen. Stattdessen darf der Eigentümer des Baumes mit dem Apfelpflücker über den Zaun langen und seine Früchte ernten. Anders verhält es sich mit »Fallobst«, das demjenigen gehört, auf dessen Grundstück es fällt.
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen eines Grenzbaums nach § 923 BGB:

Unter einem Grenzbaum versteht man den auf der Grenze zwischen mehreren Grundstücken stehenden Baum, wobei es hier maßgeblich auf den Stamm ankommt, und zwar an der Stelle, an der dieser aus der Erde austritt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Grenze mitten oder seitlich durch den Stamm verläuft. Gleiches gilt für Grenzsträucher. Die Früchte und das Holz stehen den Nachbarn zu gleichen Teilen zu (§ 923 Abs. 1 BGB). Jeder Nachbar kann darüber hinaus die Beseitigung des Baumes verlangen. Hinsichtlich der Kostentragungspflicht enthält § 923 Abs. 2 BGB detaillierte Bestimmungen.

- Streitigkeiten über Ansprüche aufgrund der im Saarländischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.

Das Saarländische Nachbarrechtsgesetz regelt u.a. die Themen Einfriedung, Nachbarwand, Grenz wand, Überbau, Grenzabstände von Pflanzen, Abfluss von Niederschlagswasser und wild abfließendem Wasser, Hammerschlags- und Leiterrecht, sowie Duldungspflichten von Leitungen.

Weitere Einzelheiten über die Regeln des nachbarschaftlichen Miteinanders sind im eifaden „Nachbarschaftsrecht im Saarland“ des Saarländischen Ministeriums

er Justiz enthalten, der als Broschüre in Papierform erhältlich, aber auch im Internet abrufbar ist<sup>2</sup>.

- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Hierbei handelt es sich regelmäßig um Unterlassungs-, Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche wegen wahrheitswidriger Tatsachenbehauptungen oder wegen sonstiger Überschreitung der Meinungsäußerungsfreiheit (Beleidigungen).

---

<sup>2</sup> <https://www.saarland.de/nachbarrecht>.

**Ausnahmsweise ist die obligatorische Streitschlichtung jedoch in folgenden Fällen entbehrlich:**

Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,

- Streitigkeiten in Familiensachen,
- Wiederaufnahmeverfahren,
- Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
- Klagen, denen ein Mahnverfahren vorausgegangen ist,
- Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen,
- Vermögensrechtliche Anträge des durch eine Straftat Verletzten nach § 404 der Strafprozessordnung („Adhäsionsantrag“),
- Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Vorverfahren voranzugehen hat.

Prüfen Sie also zunächst, ob Ihre Streitigkeit zu einer der oben genannten Fälle der erfassten Verfahren gehört.

Prüfen Sie sodann, ob einer der genannten Ausnahmefälle vorliegt.

Trifft keine der Ausnahmen zu, so müssen Sie ein Schlichtungsverfahren vor einer der nach der saarländischen Schiedsordnung (SSchO)<sup>3</sup> bestellten Schiedspersonen durchführen, bevor Sie ein Gericht anrufen können.

---

<sup>3</sup>Saarländische Schiedsordnung (SSchO) vom 19. April 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015. Online abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchiedsOSLrahmen>.

## Strafprozessualer Sühneversuch

Nicht nur in den o. g. nachbarrechtlichen, d.h. zivilrechtlichen, Streitigkeiten gibt es die Möglichkeit der obligatorischen oder fakultativen Streitschlichtung, sondern auch in einer besonderen Situation im Strafverfahren:

Grundsätzlich ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung **sämtlicher Straftaten** zuständig. Sie kann jedoch in den in § 374 StPO aufgeführten Delikten, welche allesamt im unteren Kriminalitätsbereich angesiedelt sind, von der Möglichkeit des sog. Verweises auf den Privatklageweg Gebrauch machen. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft mangels öffentlichen Interesses eine Verfolgung von Amts wegen ablehnt. Allerdings ist das Verfahren sodann nicht beendet, sondern kann von dem Verletzten im Wege der Privatklage weitergeführt werden, wenn dieser eine strafrechtliche Sanktion für den Beschuldigten erreichen will; der Verletzte tritt sodann an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

Nach § 380 Abs. 1 StPO ist die Privatklage des Verletzten gegen den Beschuldigten wegen den dort aufgeführten Delikten jedoch nur dann zulässig, wenn zuvor ein **erfolgloser Sühneversuch** stattgefunden hat. Zuständig für diesen Sühneversuch sind nach § 30 SSchO (Saarländische Schiedsordnung) die Schiedspersonen. Die Regelungen des später erläuterten Schlichtungsverfahrens gelten gemäß § 31 SSchO auch für das Verfahren nach § 380 StPO.

### Wer führt die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung durch?

Für das Schlichtungsverfahren ist die **Schiedsperson des Bezirks** zuständig, in dem die antragsgegnerische Partei wohnt, wobei für das Wohnen der dauernde oder der gewöhnliche Aufenthalt der Partei maßgebend ist. Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Die Parteien können zu dem Termin mit einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder sonstigem persönlichen Beistand erscheinen.

Name und Anschrift der danach zuständigen Schiedsperson können Sie bei der jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltung ebenso wie bei dem zuständigen Amtsgericht erfragen, aber auch über die Internetpräsenz der Landesvereinigung Saarland im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (<http://www.bds-saarland.de>).

Eine abweichende örtliche Zuständigkeit amtlicher Schiedspersonen kann von den Parteien schriftlich oder zu Protokoll der gewählten Schiedsperson vereinbart werden.

Ebenso können sich die Parteien auf **eine andere unabhängige Gütestelle** einigen. Im Saarland sind als Schlichtungsstellen gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt worden (Stand September 2021):

- die Schieds- und Schlichtungsstelle des Arbeitgeberverbandes des saarländischen Handwerks e.V. (AGVH),
- die Schieds- und Schlichtungsstelle des Arbeitgeberverbandes der Bauwirtschaft des Saarlandes (AGV Bau Saar),
- der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) in Berlin.

Eine Übersicht über diese sowie weitere außergerichtliche Streitschlichtungsangebote im Saarland ist im Internet abrufbar.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> <https://www.saarland.de/streitschlichtungsangebote>.

## Was sind die Vorteile einer außergerichtlichen Streitschlichtung?

- Die Parteien erarbeiten unter Vermittlung einer erfahrenen und kompetenten Schlichtungsperson einen **gemeinsamen Kompromiss**, mit dem beide Seiten leben können – und das so schnell, unbürokratisch und kostengünstig wie möglich, sodass jede Seite „**ihr Gesicht wahren**“ kann.
- Deshalb wird es in aller Regel auch nicht notwendig sein, aus einer vor dem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung die Zwangsvollstreckung zu betreiben.
- Die Einigung vor einer Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle **spart Geld, Zeit und Nervenkraft**.
- Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei einem Schiedsamt oder einer sonstigen anerkannten Gütestelle führt zur **Verjährungshemmung**. Ein Rechtsnachteil droht somit nicht. Und auch bei einem Verfahren vor einer sonstigen Gütestelle wird die Verjährung gehemmt, sofern beide Parteien mit dem Verfahren einverstanden sind.

## Wie wird das Verfahren eingeleitet?

Zur Einleitung des Verfahrens müssen Sie einen Antrag – schriftlich oder mündlich zu Protokoll – bei der zuständigen Schiedsperson stellen.

Dieser Antrag muss den Namen und die Wohnung der Parteien, eine allgemeine Angabe des Streitgegenstands und die Unterschrift der antragstellenden Partei enthalten.

## Was kostet das Verfahren? Wer trägt die Kosten?

Die Schiedspersonen erheben für ihre Tätigkeit Kosten.

Im amtlichen Schlichtungsverfahren vor der Schiedsperson des Bezirks wird eine Gebühr für die Beantragung des Schlichtungsverfahrens oder des Sühneversuchs und für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Die genauen Gebührensätze richten sich nach § 41 SSchO.<sup>5</sup>

Neben den genannten Gebühren werden Schreibauslagen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien, für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen sowie Zustellungskosten erhoben (§ 42 Abs. 1 SSchO).

Die Kosten des Verfahrens hat grundsätzlich die Partei zu tragen, die den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gestellt hat. Schließen die Parteien einen Vergleich, werden sie regelmäßig auch hinsichtlich der Kosten eine Einigung treffen. Schließt sich dem Schlichtungsverfahren ein Rechtsstreit an, gehören die durch das Schlichtungsverfahren entstandenen Gebühren zu den Kosten des Rechtsstreits. Sie sind grundsätzlich von der im Prozess unterliegenden Partei zu tragen.

Die Kosten für Schlichtungsverfahren anderer Gütestellen als der amtlichen Schiedsperson des Bezirks können hiervon deutlich abweichen.

---

<sup>5</sup>§ 41 Abs. 1 SSchO

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchiedsOSLpP41>

## Ein Letztes:

Sie können natürlich auch in gesetzlich nicht vorgeschriebenen Fällen ein Schlichtungsverfahren durchführen, also in jenen Fällen, in denen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts ist („**fakultative Streitschlichtung**“). Denn das Schlichtungsverfahren kann auch für diese Streitigkeiten eine schnellere und kostengünstigere Alternative zum Gerichtsverfahren sein. Und auch in allen anderen Fällen ist es für eine gütliche Einigung nie zu spät. So gibt es auch nach einer Klageerhebung und dem Beginn eines Gerichtsverfahrens die Möglichkeit, ein **Güterichterverfahren** durchzuführen.

# Notizen





Diese Information wird von der Landesregierung des Saarlandes im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Wahlkampfständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. In einem Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl ist Parteien die Nutzung dieser Schrift vollständig, d.h. auch zu anderen Zwecken als zur Wahlwerbung, untersagt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:  
Ministerium der Justiz

Verantwortlich:  
Pressesprecher Marco Kraemer,  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Alle Broschüren und Faltblätter des  
Ministeriums finden Sie unter:  
[www.justiz.saarland.de](http://www.justiz.saarland.de)  
Email: [presse@justiz.saarland.de](mailto:presse@justiz.saarland.de)

Saarbrücken 2021